

FamRB-Beratungspraxis

Aktuelle Praxisfragen

■ Nachtrag zu *Kogel*, Die Güterrechtsnovelle – Zugewinn quo vadis?

von FAFamR Dr. Walter Kogel, Aachen

Juristen sollten auch Halbsätze und Verweisungen berücksichtigen, wenn sie Falllösungen anbieten. In dem Beitrag des Verfassers zur Güterrechtsnovelle FamRB 2009, 280 ist genau dieses an einer entscheidenden Stelle zur Lösung zweier Beispielfälle leider nicht geschehen. Die berichtigte Lösung wird folgend nachgereicht.

1. Nochmals das Beispiel 4, FamRB 2009, 282

Beispiel 4

Möglicher Totalverlust des positiven Vermögens

Herr Becker hatte zu Beginn der Ehe 100.000 € Schuldverbindlichkeiten. Zum Ende der Ehe hat er diese abgebaut und ein Endvermögen von 100.000 € erzielt. Seine Ehefrau verfügt weder über Anfangs- noch Endvermögen. Bei Rechtskraft der Scheidung sind vorhanden

Alternative a): 100.000 €

Alternative b): 90.000 €. Die Differenz zu den 100.000 € (= 10.000 €) beruht *nicht* auf einem illoyalem Vermögensverhalten des Ausgleichspflichtigen.

In der FamRB 2009, 282 aufgezeigten **Lösung nach neuem Recht** wurde **zur Alternative b)** die Ansicht vertreten, dass der Zugewinn auf 90.000 € beschränkt werden könne. In **§ 1378 Abs. 2 BGB** wird die Höhe der Ausgleichsforderung zwar grundsätzlich durch den Wert des Vermögens begrenzt, welches nach Abzug der Verbindlichkeiten bei *Beendigung* des Güterstands vorhanden ist. Mit Ausnahme des Todes des Partners, durch den ebenfalls der Güterstand beendet wird, sind die Scheidung und der vorzeitige Zugewinnausgleich die beiden in der Praxis maßgeblichen Fälle für die Beendigung des Güterstandes. Beendet wird in diesen beiden Konstellationen der Güterstand mit Rechtskraft der Scheidung bzw. Rechtskraft des Gestaltungsurteils. **Unbeachtet** wurde hierbei gelassen, dass in **§ 1384 BGB n.F.** nicht nur für die Frage der *Berechnung* auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abstellt, sondern auch für die **Höhe der Ausgleichsforderung**. Gleiches gilt für den vorzeitigen Zugewinnausgleich (vgl. § 1387 BGB n.F.). Über die Neufassung des § 1384 BGB wird die gesetzliche Einschränkung wieder „ausgeholt“. Der Stichtag der Rechtshängigkeit bleibt danach auch für die Höhe der Ausgleichsforderung entscheidend. Mit anderen Worten: Ein **Verlust zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft führt nicht mehr zu einer Minderung der Ausgleichsverpflichtung**.

Die **richtige Lösung** hätte daher selbst in der Alternative b) gelautet: Zahlung von 100.000 €! Herr Becker muss

sogar ggf. einen Kredit aufnehmen, um diesen Betrag zu begleichen. **Anders** wäre die Situation nur, falls schon **bei Rechtshängigkeit** lediglich 90.000 € vorhanden gewesen wären. In diesem Fall betrüge sein Zugewinn zwar 190.000 € (Abbau der Schulden und positives Endvermögen). Die Zugewinnausgleichsverpflichtung von $(190.000 \text{ €} : 2) = 95.000 \text{ €}$ würde aber wegen § 1378 Abs. 2 BGB begrenzt auf 90.000 €.

2. Nochmals das Beispiel FamRB 2009, 283

Gleiches gilt bezüglich des Beispielsfalls auf S. 283, der wie folgt lautete:

Beispiel

Herr Becker verfügt zum Stichtag über ein Vermögen von 50.000 €. Anfangsvermögen hat er ebenso wenig wie seine Ehefrau. Letztere verfügt auch über kein Endvermögen. Bis zur Rechtskraft der Scheidung verschlechtert sich die Vermögenssituation bei Herrn Becker bis auf 0 €. Die Gründe sind:

Alternative a): Er hat vergeblich versucht, seine Firma zu sanieren.

Alternative b): Er hat den Vermögenswert an seine Freundin weitergeleitet, die den Betrag sofort ausgegeben hat (Fall des § 1375 BGB).

Konsequenterweise kommt es auch hierbei wegen der **Neufassung des § 1384 BGB** nicht mehr auf Vermögensverluste zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft an. Die illoyale Vorgehensweise ist ebenso unerheblich. In beiden Fällen besteht vielmehr eine Zahlungsverpflichtung i.H.v. 25.000 €.

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags¹ könnten zu diesem Punkt missverstanden werden, die lauten:

Damit muss der Ausgleichsschuldner in Fällen, in denen er in erheblichem Umfang bei Beginn des Güterstandes vorhandene Schulden getilgt hat, notfalls sein gesamtes nach der Schuldentilgung erworbenes Vermögen an den Ausgleichsgläubiger abführen. Es ist aber sichergestellt, dass der Ausgleichsschuldner zur Erfüllung der Ausgleichsforderung grundsätzlich keine Verbindlichkeiten eingehen muss. Dies ist nur der Fall, wenn der Ausgleichsschuldner sein Vermögen in den Fällen des § 1375 Abs. 2 BGB illoyal verwendet hat. Er muss dann zur Erfüllung der Ausgleichsforderung Verbindlichkeiten aufnehmen und zwar in Höhe des illoyal verwandten Betrages.

Die Beispielfälle zeigen, dass diese Begründung nur für den Abbau von Verbindlichkeiten, die bereits beim Anfangsvermögen bestanden, gelten kann. Falls der Ver-

¹ Vgl. BT-Drucks. 16/13027.

mögensverlust zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft eintritt, ist sehr wohl eine **Kreditaufnahme erforderlich**, sofern kein sonstiges Guthaben vorhanden ist.² Fällig wird die Forderung nämlich erst mit Rechtskraft der Scheidung oder des Gestaltungsurteils auf vorzeitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 3 BGB).

2 Auch *Büte*, NJW 2009, 2778 übersieht diese Konsequenz, indem er erklärt, „Nur im Fall illoyaler Vermögensminderung kann von dem Ausgleichspflichtigen ggf. eine Darlehensaufnahme zur Erfüllung der Ausgleichsschuld verlangt werden.“

3 Zugewinnausgleich und Wirtschaftskrise, FamRZ 2009, 1446 ff.

4 Vgl. hierzu im Einzelnen *Schwab*, FamRZ 2009, 1446 (1448).

5 Vgl. z.B. BGH v. 26.3.1980 – IV ZR 193/78, FamRZ 1980, 768; v. 18.3.1992 – XII ZR 262/90, FamRZ 1992, 788.

6 So auch *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., Rz. 436c.

Ob in dieser Situation dem Ausgleichsverpflichteten auf andere Weise geholfen werden kann, ist hingegen eine offene Frage. *Schwab*³ diskutiert insoweit u.a. Lösungen über eine **Stundung** (§ 1382 BGB), eine **Übertragung i.S.v. § 1383 BGB** oder ein **Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB**. Bei letzterer Lösung ist aber ungeklärt, bis wann überhaupt Korrekturen vorgenommen werden dürfen (Rechtshängigkeit, Rechtskraft der Scheidung oder Rechtskraft des Zugewinnausgleichsprozesses?).⁴ Angesichts der sehr restriktiven Rechtsprechung des BGH⁵ zur groben Unbilligkeit dürfte es sehr schwer werden, die „holzschnittartige“ Struktur des Zugewinnausgleichs auf diese Weise zu korrigieren. Merkwürdigerweise wird diese Diskussion in der Literatur auch immer erst dann angestoßen, wenn zwischen Rechtshängigkeit und Rechtskraft Vermögensverluste eintreten; bei Vermögensmehrungen in diesem Zeitraum wird nicht darüber gesprochen, dass diese dem Ausgleichspflichtigen entschädigungslos zugute kommen.⁶

■ Das Verfahren in Güterrechtssachen nach dem FamFG

von RiAG Norbert Heiter, Stuttgart

Der Beitrag befasst sich mit den verfahrensrechtlichen Regelungen für Güterrechtssachen nach dem FamFG unter besonderer Berücksichtigung der Systematik des neuen Gesetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den in der Praxis besonders bedeutsamen „klassischen“ güterrechtlichen Verfahren nach § 261 Abs. 1 FamFG. Es wird dargestellt, welche Angelegenheiten unter diese Vorschrift fallen und welche Grundsätze für die Einordnung gelten. Eine praktikable Vorgehensweise zur Ermittlung der in einem konkreten Familienverfahren anwendbaren Vorschriften und die Grundzüge des Verfahrens in Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG werden vorgestellt. Sodann folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte des Verfahrens in Güterrechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 261 Abs. 2 FamFG. Ein Blick auf das Übergangsrecht schließt den Beitrag ab.

1. Die gesetzliche Regelung

Der neue **Begriff der Güterrechtssache** wird in § 261 FamFG definiert. Die Norm ist zweigeteilt: **Abs. 1** bezeichnet die Güterrechtssachen, die der Kategorie der **Familienstreitsachen** angehören (§ 112 Nr. 2 FamFG). Dies sind wie bisher (§ 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO a.F.) alle Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, auch wenn Dritte an dem Verfahren beteiligt sind. Demgegenüber zählt § 261 **Abs. 2** FamFG die Güterrechtssachen auf, die **Familien-sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit** sind. Dabei sind gegenüber bisher (§ 621 Abs. 1 Nr. 9 ZPO a.F.) einige weitere Verfahren aus dem Bereich des gesetzlichen Güterstandes (§§ 1365 Abs. 2, 1369 Abs. 2 BGB) und aus dem Recht der Gütergemeinschaft (§§ 1426, 1430, 1452 BGB) hinzugekom-

men. Bei der Betrachtung des § 261 FamFG wird deutlich, dass die Verwendung des Sammelbegriffs (Güterrechtssache) allein oftmals nicht ausreicht, es muss zusätzlich auch der einschlägige Absatz der Definitionsnorm angegeben werden.

Das FamFG ordnet den besonderen Vorschriften für Güterrechtssachen, wie bei jeder Gruppe von Familiensachen, in Buch 2 einen **eigenen Abschnitt** zu. Abschnitt 10 umfasst neben der an der Spitze stehenden Definitionsnorm des § 261 FamFG zwei für alle Güterrechtssachen geltende Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit und die Abgabe an das Gericht der Ehesache (§§ 262, 263 FamFG) und zwei Spezialvorschriften für Verfahren nach §§ 1382 und 1383 BGB (§§ 264, 265 FamFG). Es ist klar, dass diese wenigen Normen nicht das gesamte Verfahrensrecht in Güterrechtssachen ausmachen können. Für Güterrechtssachen nach § 261 **Abs. 1** FamFG bestimmt § 113 Abs. 1 FamFG, dass grundsätzlich die **Vorschriften der ZPO** zur Anwendung kommen; für Güterrechtssachen nach § 261 **Abs. 2** FamFG, also solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bleibt es bei der durch § 1 FamFG angeordneten Anwendbarkeit des Verfahrensrechts des **Buches 1 (Allgemeiner Teil) des FamFG**.

2. Welche Angelegenheiten sind Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG?

a) Allgemeine Kriterien

Zunächst muss für das konkrete Verfahren der **Zivilrechtsweg** i.S.d. § 13 GVG n.F. gegeben sein, es darf also keine spezielle Zuweisung an einen anderen Rechtsweg vorliegen. Innerhalb des Zivilrechtswegs darf es sich